

**Bearbeitungsstand: 2.10.2024**

LIN\_Skatepark\_SAP\_2.10.2024.docx

**Lingen: B-Plan 193, Baugebiet „Skatepark am Wasserturm“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)  
Textliche Erläuterungen**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

### Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 4 / 2024)
- Faunistisches Gutachten (Klaus-Dieter Moormann, 2024)

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

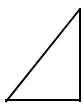
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen (Ems) erfolgten eine Brutvogel- und Fledermauserfassung (im Jahr 2024) und eine Biotoptypenkartierung (im Jahr 2024) als Grundlagen der SAP.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung in mehreren Rückkopplungsschritten zwischen Stadt- u. Landschaftsplanung berücksichtigt worden. Das Bauleitplanungsverfahren erfolgt nach §13a Baugesetzbuch (BauGB), ohne Umweltprüfung.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird und die notwendigen CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden

## **2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung**

Die Stadt Lingen beabsichtigt an zentraler Stelle im Stadtgebiet von Lingen einen Skatepark zu errichten. Nach längerem Planungsprozess wurde eine vorhandene Grünanlage zwischen Rheiner Straße / Bahnlinie Rheine – Emden und Kurt-Schumacher-Brücke ausgewählt, die Fläche befindet sich östlich der Rampe der Fußgängerbrücke über die Bahnlinie. Die Entfernung zur Stadtmitte beträgt ca. 500m Luftlinie in nördlicher Richtung.

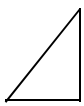
Um das Planvorhaben baurechtlich abzusichern, wird für die gesamte Fläche der Bebauungsplan Nr. 193 „Skatepark am Wasserturm“ aufgestellt.

Der südliche Teilbereich des Plangebietes wird als Sonderbaufläche (SO) für die Skateanlage festgesetzt, die übrigen Flächen werden, mit Ausnahme der vorhandenen Fuß- u. Radwege (auch die Fußgängerbrückenrampe), als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Im Plangebiet werden diverse Einzelbäume mit Einzelbaufestsetzungen gesichert.

Das Plangebiet ist von öffentlichen Verkehrsflächen umgeben, über die die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt.

Für das Plangebiet wurde eine Bestandsaufnahme in Form einer Eimessung der vorhandenen Bäume und größerer Einzelsträucher vorgenommen. Die Fläche ist als Rasenfläche ausgebildet, in der diverse Bäume / Großsträucher als Einzelgehölze stocken. Der Anteil der nichtheimischen Gehölzarten dominiert, in Teilbereichen befinden sich Rabattenflächen mit Zierstauden / Ziergräsern etc.

An das Plangebiet grenzt im Süden die Böschung der Rampe zur Kurt-Schumacher-Brücke, die mit überwiegend heimischen Gehölzen bestockt ist.



Die Plangebietsfläche liegt isoliert zwischen großflächig versiegelten Bereichen (Straßen, Bahnlinie) und hat keine Vernetzung zu anderen Grünflächen in der Nähe, die Verkehrsflächen sind tagsüber stark frequentiert.

Die Festlegung der Lage des SO-Gebietes basiert auf einer konkreten Planung für die Skateanlage, dabei wurden vorhandenen Bäume berücksichtigt, um möglichst wenig Gehölze entnehmen zu müssen, die konkrete Planung wird im Bebauungsplan nicht dargestellt, um Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung zu ermöglichen.

Von der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Rasenflächen und Bäume / Sträucher / Rabatten betroffen, die überbaut und beseitigt werden.

Im Plangebiet gibt es einige größere Einzelbäume, die als ortsbildprägend einzustufen sind, diese werden mit Einzelbaumfestsetzungen gesichert und erhalten.

Eine neue Beleuchtung ist im Plangebiet nicht vorgesehen, die angrenzenden Straßen sind beleuchtet, so dass im Plangebiet eine diffuse Beleuchtung vorhanden ist.

Aus Artenschutzgründen werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten (nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2., nach §39 BNatSchG zulässig) sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30 cm diese auf Baumhöhlen zu überprüfen. Sind Baumhöhlen vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.
- An Bäumen in der Umgebung sind zwei Kleinmeisennistkästen und zwei Meisennistkästen als CEF-Maßnahmen für Kohl- u. Blaumeise anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

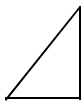
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 4 / 2024) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von einer Rasenfläche (GRA), den Einzelbäumen (HEB) der Altersstrukturklasse J bis III, Rabattenflächen (ER) und versiegelten Flächen (OVS), geringer Flächenanteil, geprägt.



Südlich des Plangebietes stockt ein Siedlungsgehölz (HSE) auf der Böschung mit Dominanz heimischer Gehölzarten der Altersstrukturklasse J-II.

In der weiteren Umgebung stocken Einzelbäume (HEB) der Altersstrukturklasse II bzw. III, Platanen und Spitzahorn.

Der Planbereich ist von versiegelten Flächen (OVS, OVE) umgeben.

### **3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen**

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung und eine Brutvogel- / Fledermauskartierung, sowie eine Potentialabschätzung für andere Tiergruppen.

Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

#### **Pflanzen:**

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

#### **Brutvögel:**

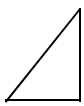
Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Jahr 2024 eine Brutvogelkartierung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten am 9.3., 2.4., 16.4., 7.5., 22.5, 17.6.2024. Die Nacht- bzw. Dämmerungskontrollen erfolgten im Rahmen der Fledermauserfassung.

Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf das Plangebiet und die ans Plangebiet angrenzenden Flächen.

Im Bereich der geplanten SO-Fläche wurden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Kohlmeise, Amsel, Blaumeise, Buchfink und Rotkehlchen mit jeweils einem Revier erfasst, Kohlmeise zwei Stück.

Für Kohlmeise und Blaumeise werden als CEF-Maßnahmen insgesamt vier Nistkästen an Bäumen in der Umgebung angebracht. Für die Freibrüter Amsel, Buchfink und Rotkehlchen stehen Ausweichquartier auf derselben Fläche bzw. unmittelbar angrenzend zur Verfügung. Es handelt sich um weitverbreitete Arten, neue Gehölzpflanzungen sind nicht notwendig, die Revierdichte im Plangebiet ist gering.

Im Bereich der geplanten öffentlichen Grünflächen, dort bleibt der Gehölzbestand erhalten, wurden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Ringeltaube, Grünfink, Blaumeise und Zilpzalp festgestellt. Auf diese Arten sind keine Auswirkungen zu erwarten, da der Bereich erhalten bleibt.



Die außerhalb des Plangebietes festgestellten Arten: Buchfink, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Blaumeise stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche bzw. mit der geplanten SO-Fläche.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt werden. Für Höhlenbrüter werden Nistkästen in der Umgebung als CEF-Maßnahmen angebracht, für Freibrüter gibt es Ausweichquartiere, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da keine Rodungsarbeiten von Gehölzen in der Schonzeit (1.3. bis 30.9) und die Arbeiten tagsüber erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, die Bauarbeiten erfolgen nur tagsüber. Die diffuse Beleuchtung im Plangebiet ist bereits vorhanden.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

**Fledermäuse:**

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Jahr 2023 eine Fledermauskartierung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten am 12.4., 7.5., 30.5., 17.6., 9.7., 17.8.2024

Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf das Plangebiet und die ans Plangebiet angrenzenden Flächen.

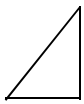
Im Plangebiet erfolgten drei Nachweise von jagenden Zwergfledermäuse. Die Bedeutung des Plangebiets als Fledermausjagdgebiet ist, nach Aussage des Gutachters, gering, Quartiere wurden nicht festgestellt (die Spechthöhle und der Stammanriss wurden nicht genutzt).

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen gibt es im Plangebiet nicht.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird sich die Struktur des Plangebietes (baumbestandene Rasenfläche) nicht wesentlich verändern, so dass keine negativen Auswirkungen auf das wenig frequentierte Fledermausjagdgebiet ausgehen.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden, der Nahrungsraum (Jagdgebiet) der Zwergfledermaus wird nicht beeinträchtigt.



**Tötungsverbot:**

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet.

**Störungsverbot:**

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse nicht gestört. Eine Anstrahlung von Gehölzen erfolgt nicht.

**Fazit:**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse werden durch die Bebauungsplanaufstellung und dessen Umsetzung nicht erfüllt.

**Amphibien:**

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet und der Lage der Plangebietsfläche nicht zu erwarten. Wanderungsbewegungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Reptilien:**

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhäufen noch südexponierte, lückig bewachsene Böschungen vorhanden sind.

**Heuschrecken:**

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

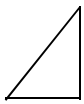
**Schmetterlinge:**

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

**Käfer:**

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.



Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

### **Gesamtfazit:**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

## **4. Minimierung / Maßnahmen**

### **Minimierung:**

- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige innerstädtische, verinselte Grünfläche zum Teil überbaut.
- Die Versiegelung wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Viele vorhandene Gehölze werden erhalten und zum Teil auch festgesetzt.

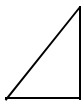
### **Maßnahmen:**

- Anbringen von 2 Stck. Kleinmeisennistkästen (28mm Einflugöffnung) an Bäumen in der Umgebung.
- Anbringen von 2 Stck. Meisennistkästen (32mm Einflugöffnung) an Bäumen in der Umgebung.
- Abstand der Nistkästen untereinander mindestens 50m, Mindesthöhe über Niveau 2m, mit freier Anflugmöglichkeit.
- Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2., vorher Kontrolle auf Baumhöhlen und deren Besatz – bei Befund sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (Fledermauskasten)

## **5. Resümee**

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.





---

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise / Maßnahmen vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

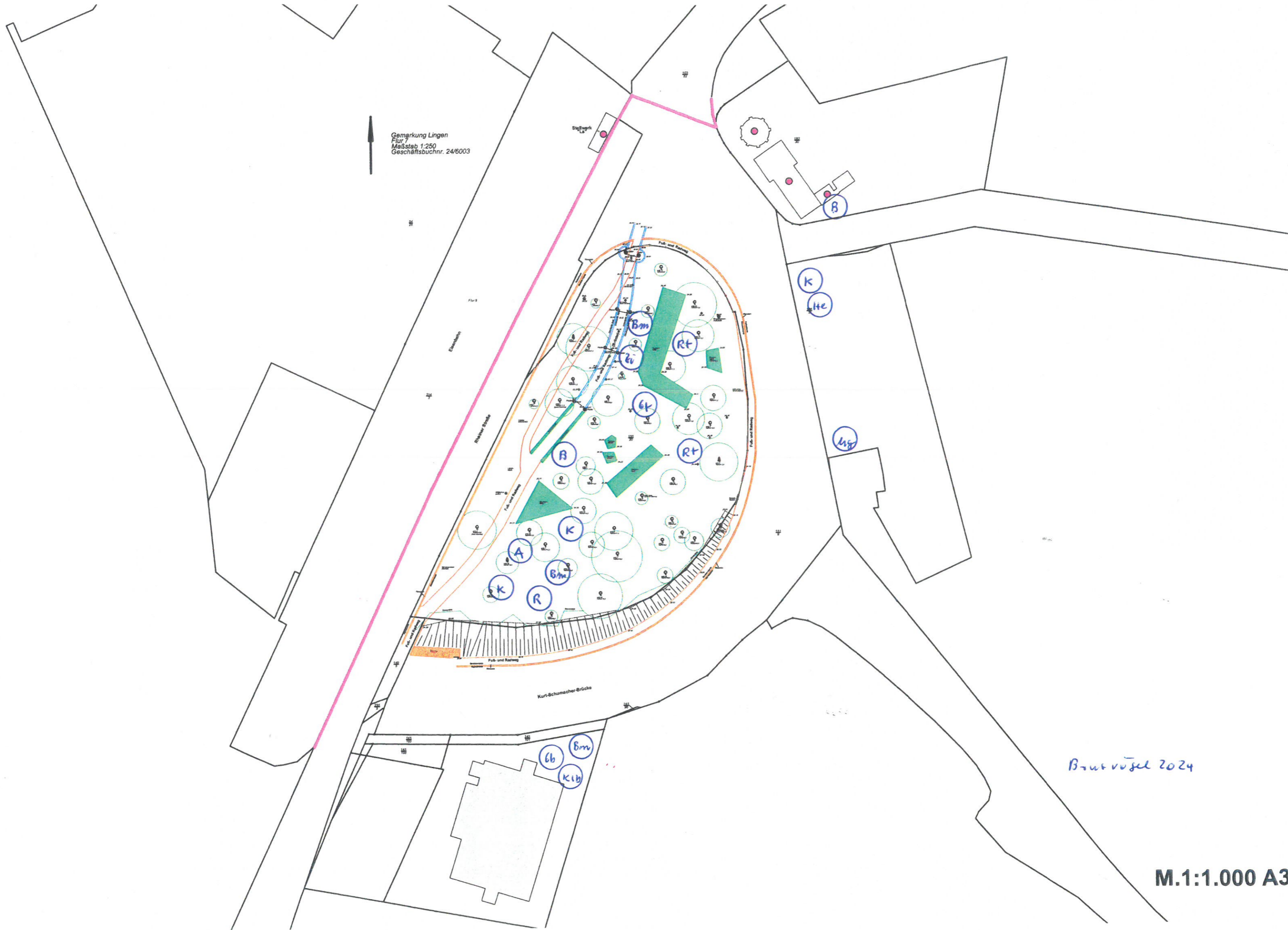
**Fazit:**

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Mai bis Oktober 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt

Gemarkung Lingen  
Flur 7  
Maßstab 1:250  
Geschäftsbuchnr. 24/6003



Brutvögel 2024

M.1:1.000 A3

Gemarkung Lingen  
Flur 7  
Maßstab 1:250  
Geschäftsbuchnr. 24/6003



Friedemann 2024

M.1:1.000 A3